



Beitragsordnung (-Satzung)

Präambel

Nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung, werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg hat in Ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), folgende Neufassung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Flensburg beschlossen:

§ 1

1. Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 113 HwO ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Beitragspflichtig sind alle in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis der zulassungsfreien und handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.
 2. Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.
 3. Kammerzugehörige natürliche Personen, die erstmalig nach dem 31. Dezember 2003 ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
 4. Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres.
 5. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit dem ersten des auf die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige in die Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis gelöscht worden ist.
-



Beitragsordnung (-Satzung)

§ 3

1. Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
2. Der Grundbeitrag wird einheitlich oder gestaffelt erhoben. Im Falle der Staffelung ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde zu legen. Ein erhöhter Grundbeitrag wird von juristischen Personen und von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erhoben.
3. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
4. Die Höhe der Beiträge und das Bemessungsjahr werden alljährlich durch die Vollversammlung festgelegt. Sonderbeiträge gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 HwO müssen von der Vollversammlung beschlossen und in ihrer Höhe, ggf. in ihrer Staffelung, besonders festgesetzt werden. Als Sonderbeitrag kann insbesondere auch eine Umlage für alle Beitragspflichtigen oder bestimmten Gruppen der Beitragspflichtigen zur Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung von Lehrlingen festgesetzt werden.
5. Liegt der für die Berechnung des Jahresbeitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt, sobald die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag gemäß Abs. 3 vorliegen.
6. Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn (vor Abführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 4

1. Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages bzw. des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Betriebsteil zuzurechnen ist. Maßgebend dafür ist das mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer vereinbarte Teilungsverzeichnis.
 2. Der Beitragspflichtige hat die zur Ermittlung des Teilungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen beizubringen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann eine vorläufige Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen. Schätzungsgrundlage bilden Kriterien vergleichbarer Betriebe.
 3. Der Grundbeitrag und die Sonderbeiträge sind unteilbar.
-



Beitragsordnung (-Satzung)

4. Besteht keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Beitragsrechnung der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.
5. Betreibt ein Beitragspflichtiger einen Gewerbebetrieb auch außerhalb des Kammerbezirks, ist für die Zusatzbeitragsberechnung nur der für den Kammerbezirk entfallende Anteil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.
6. Bei der Betriebsübernahme errechnet sich der Grundbeitrag zunächst nach den gemäß § 3 geltenden Beitragsmaßstäben für den bisherigen Betriebsinhaber. Ausgenommen hiervon ist gegebenenfalls die Grundbeitragsfestsetzung gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2.
7. Wird der Betrieb im Wege der Erbfolge oder in anderer Weise als durch entgeltlichen Erwerb übernommen, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn der Betrieb zwar in anderer Rechtsform (z.B. GmbH), jedoch unter maßgeblicher Beteiligung des früheren Inhabers oder der früheren Inhaber fortgeführt wird.

Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger als der zunächst herangezogene Ertrag des Vorgängerbetriebs, so ist dieser auf Antrag abweichend von Absatz 1 der Berechnung zugrunde zu legen.

8. Ist für den Betriebsinhaber im Bemessungszeitraum kein Gewerbeertrag oder kein Gewinn aus Gewerbebetrieb ermittelt, weil er den Betrieb infolge entgeltlichen Erwerbs übernommen, neu gegründet oder in den Kammerbezirk verlegt hat, so ist der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des ersten vollen Jahres nach der Betriebseröffnung vom Beginn der Beitragspflicht an für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

§ 5

1. Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Ist in dem Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, wird der Beitrag mit Ablauf der Frist fällig.
2. Der Beitragsbescheid hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 6

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen finden die Bestimmungen der Haushaltsordnung der Handwerkskammer Anwendung.

§ 7

Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge richten sich nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.



Beitragsordnung (-Satzung)

§ 8

1. Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages steht dem Beitragspflichtigen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer zu.
2. Die Erhebung eines Widerspruchs hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

1. Die Festsetzungsverjährung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
2. Die Zahlungsverjährung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und vom Vermögen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 10

Die aufgenommene Ergänzung der Beitragsordnung gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 4. Februar 2025, Az.: VII 137, genehmigt.

Die Beitragsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung, mithin am 7. März 2025, in Kraft.

Flensburg, den 7. März 2025

gez. Jörn Arp
Präsident

gez. Björn Geertz
Hauptgeschäftsführer